

B212 PLUS!!

Ostumfahrung?

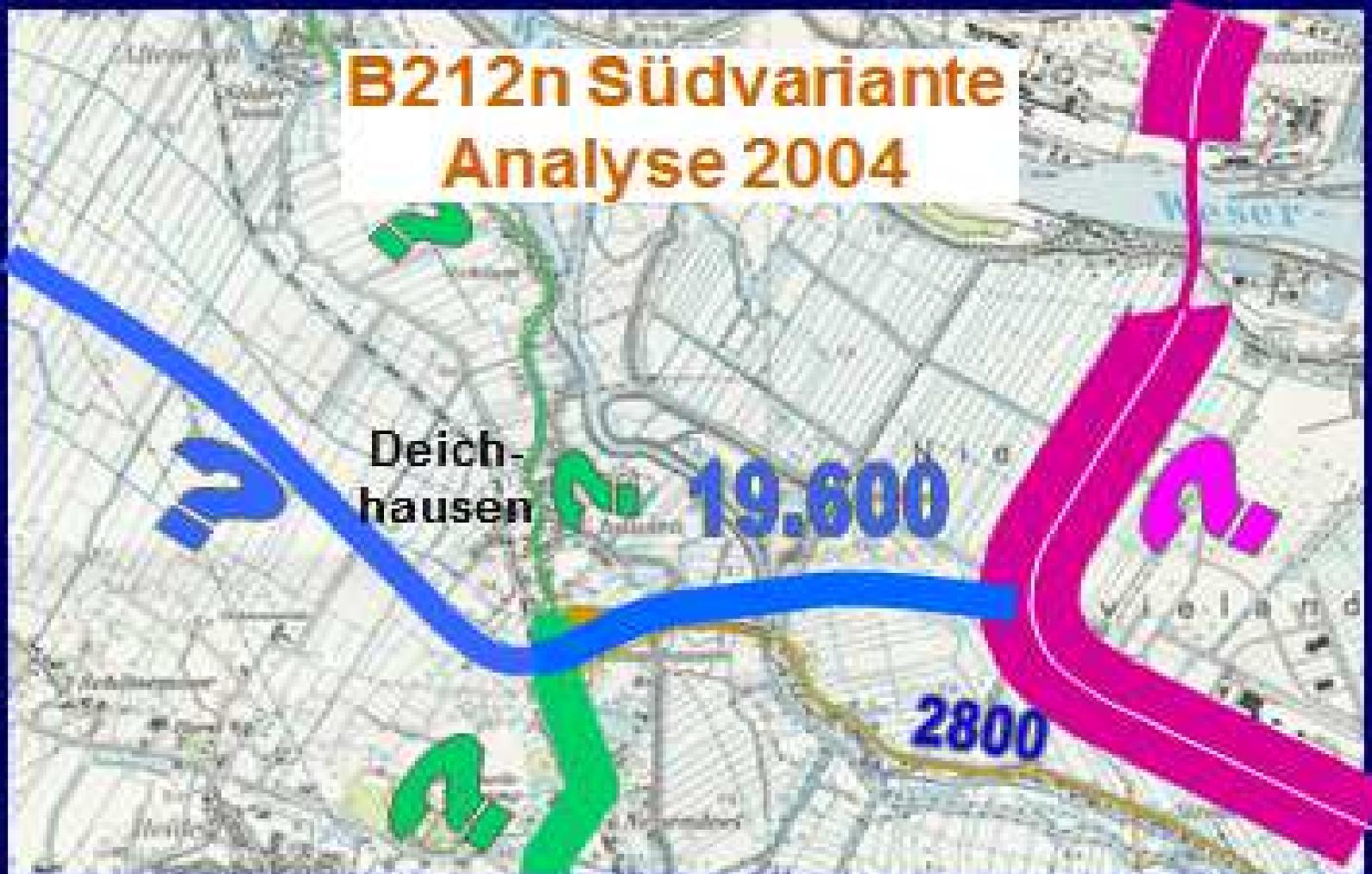
Westumfahrung?

Verfasser: Uwe Kroll, Martin Clausen, Ulrich Gadau
Ausführung: Ulrich Gadau

19.03.2012



B212n Südvariante Analyse 2004



Belastung von Delmenhorst ???

Verkehrsnetz Großraum Delmenhorst - Bremen



Betrachtungsrau

Notwendiger Betrachtungsrau



Schreiben d. Bundesministerium f. Verkehr, Bau & Städteentwicklung vom 05.01.2011



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstr. 27
26122 Oldenburg

über

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Kompetenzcenter
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

über

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Betreff: B 212n, Harmenhausen - LGr. NI/BB - A 281 (AS Bremen-Strom)
- Linienbestimmung nach § 16 (1) FStrG

Bezug: Gemeinsamer Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen auf Linienbestimmung nach § 16 FStrG - Schreiben vom 26.04.2010, Az.: L-2-22-21/31201-B 212neu

Aktenzeichen: StB 21/72131.9/1212-1217687

Datum: Bonn, 05.01.2011

Seite 1 von 2

Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung (VWU) hat ergeben, dass sich durch einen Bau der B 212n Harmenhausen - A 281 (AS Bremen-Strom) erhebliche verkehrliche Probleme in Delmenhorst ergeben.

Das Ergebnis der VWU ergibt einen verkehrswirtschaftlichen Nutzen und die verkehrliche Notwendigkeit einer Westumfahrung von Delmenhorst. Sie ist im Hinblick auf eine Lösung der verkehrlichen Situation in Delmenhorst notwendig. Die Untersuchungen haben zudem den Nachweis der Fernverkehrsbedeutung der Westumfahrung erbracht und damit die Baulast des Bundes hierfür begründet.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Seite 2 von 2

Darüber hinaus dient die Westumfahrung von Delmenhorst auch als Zulaufstrecke für die geplante Weserquerung im Zuge der A 281.

Aus diesem Grunde wird in die Anschreiben an die zu beteiligenden Bundesressorts aufgenommen, dass die Linie der B 212n bestimmt werden soll mit dem Hinweis, dass eine Westumfahrung von Delmenhorst als eigenständiges Projekt - jedoch ohne eigene Linienbestimmung (dafür nur Linienabstimmung) - im Zusammenhang mit der B 212n zu sehen ist.

Ich bitte, die Planungen für eine Westumfahrung von Delmenhorst aufzunehmen, mit mir abzustimmen und zum gegebenen Zeitpunkt, rechtzeitig vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, die Anwendung des § 6 Fernstraßenbaugesetz zu beantragen.

Die Ressortabstimmung werde ich in Kürze einleiten.

Das Land Bremen (Amt für Straßen und Verkehr) erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Im Auftrag

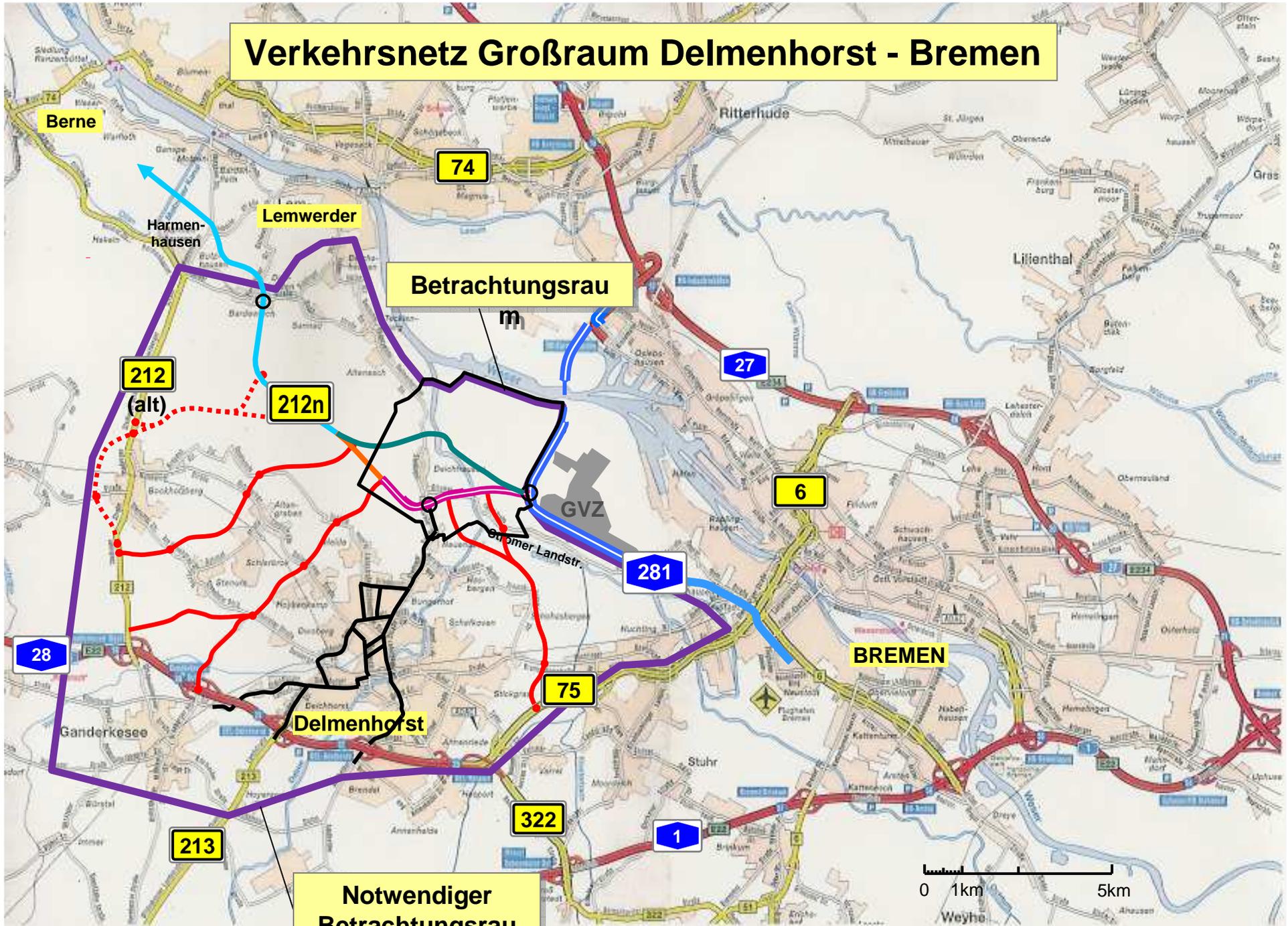
„...., dass sich durch einen Bau der B 212n ... erhebliche verkehrliche Probleme in Delmenhorst ergeben.“

„Ich bitte die Planungen für eine Westumfahrung von Delmenhorst aufzunehmen, ...“

„.... sie ist im Hinblick auf eine Lösung der verkehrlichen Situation in Delmenhorst notwendig.“



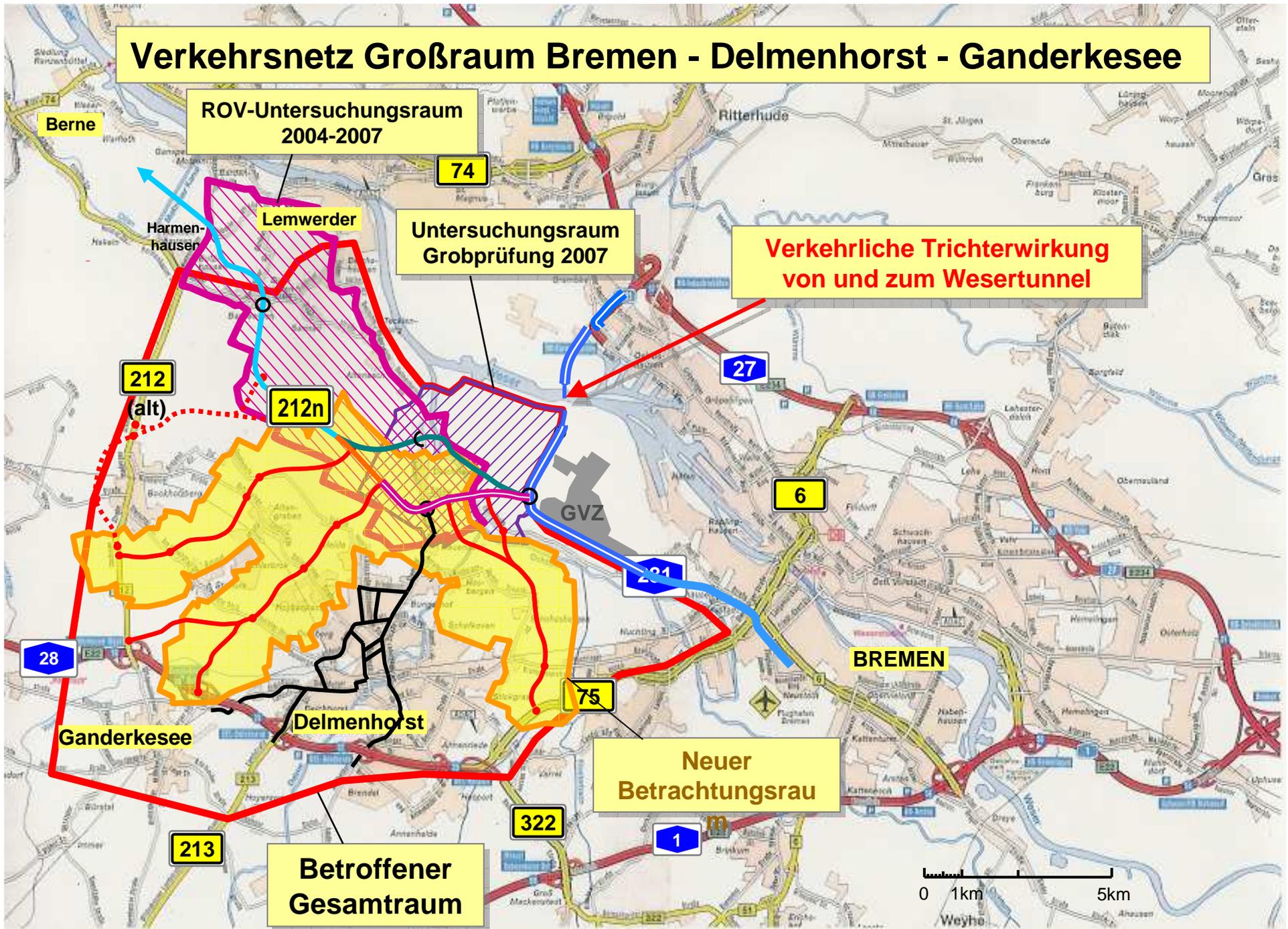
Verkehrsnetz Großraum Delmenhorst - Bremen



Notwendiger Betrachtungsraum



Verkehrsnetz Großraum Bremen - Delmenhorst - Ganderkesee



B212n Südvariante

Mangelnde Sorgfalt?

Bewusste Täuschung?

Oder doch ein unvorhersehbares Ereignis?



Belastung von Delmenhorst ???

Schreiben d. Bundesministerium f. Verkehr, Bau & Städteentwicklung vom 05.01.2011



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Hat die Regierungsvertretung als Raumordnungsbehörde versagt?

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstr. 27
26122 Oldenburg

über

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Kompetenzcenter
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

über

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Betreff: B 212n, Harmenhausen - LGr. NI/HB - A 281 (AS Bremen-Strom)
- Linienbestimmung nach § 16 (1) FStrG

Bezug: Gemeinsamer Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen auf Linienbestimmung nach § 16 FStrG - Schreiben vom 26.04.2010, Az.: L-2-22-21/31201-B 212neu

Aktenzeichen: StB 21/72131.9/1212-1217687

Datum: Bonn, 05.01.2011

Seite 1 von 2

Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung (VWU) hat ergeben, dass sich durch einen Bau der B 212n Harmenhausen - A 281 (AS Bremen-Strom) erhebliche verkehrliche Probleme in Delmenhorst ergeben.

Das Ergebnis der VWU ergibt einen verkehrswirtschaftlichen Nutzen und die verkehrliche Notwendigkeit einer Westumfahrung von Delmenhorst. Sie ist im Hinblick auf eine Lösung der verkehrlichen Situation in Delmenhorst notwendig. Die Untersuchungen haben zudem den Nachweis der Fernverkehrsbedeutung der Westumfahrung erbracht und damit die Baulast des Bundes hierfür begründet.

Linienbestimmung (dafür nur Linienabstimmung) - im Zusammenhang mit der B 212n zu sehen ist.

Ich bitte, die Planungen für eine Westumfahrung von Delmenhorst aufzunehmen, mit mir abzustimmen und zum gegebenen Zeitpunkt, rechtzeitig vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, die Anwendung des § 6 Fernstraßenausbaugesetz zu beantragen.

Die Ressortabstimmung werde ich in Kürze einleiten.

Das Land Bremen (Amt für Straßen und Verkehr) erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Im Auftrag

„...., dass sich durch einen Bau der B 212n ... erhebliche verkehrliche Probleme in Delmenhorst ergeben.“

„Ich bitte die Planungen für eine Westumfahrung von Delmenhorst aufzunehmen, ...“

„.... sie ist im Hinblick auf eine Lösung der verkehrlichen Situation in Delmenhorst notwendig.“



Ost 1 & 2

